

## Merkblatt - Gesetzliche Vertretung / Beistandschaft

---

### Einleitung:

Mit 18 wird ein Kind **volljährig**, ist in der Regel **urteilsfähig** und somit voll **handlungsfähig**. Es kann Verträge unterschreiben und Dinge kaufen, muss Zahlungen erledigen usw. Als **handlungsfähig** gilt jede Person, die einerseits volljährig (d.h. 18-jährig) und andererseits urteilsfähig ist. Als **urteilsfähig** gilt jemand, der in einer konkreten Lebenssituation „vernunftgemäss“ handeln kann, also die Tragweite des eigenen Handelns begreift und fähig ist, sich entsprechend dieser Einsicht zu verhalten. Ist eine volljährige Person nicht oder nur beschränkt handlungsfähig, muss die **gesetzliche Vertretung** geregelt werden. Ansonsten kann es Probleme mit Banken, Versicherungen usw. geben. Die **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)** prüft die **Errichtung einer Beistandschaft**, wenn eine volljährige Person ihre Angelegenheiten nicht oder nur teilweise selbst besorgen kann. Eine Beistandschaft wird erst dann angeordnet, wenn die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch Dritte nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint. Aufgabenbereiche einer Beistandschaft können die persönliche Unterstützung, die Einkommens- und Vermögenssorge oder der Rechtsverkehr sein. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person kann je nach Notwendigkeit für bestimmte Bereiche eingeschränkt werden. Vor dem Entscheid prüft die KESB genau, welche Massnahmen für welchen Bereich geeignet, erforderlich und für die betroffene Person angemessen sind.

### Arten von Beistandschaften:

- **Begleitbeistandschaft:** Dies ist die leichteste Form der Beistandschaften. Wenn eine Person urteilsfähig und in der Lage ist, gut mit der Beistandsperson zu kommunizieren, kann mit Zustimmung der betroffenen Person für gewisse Aufgabenbereiche eine begleitende, beratende Unterstützung vorgesehen werden. Dabei hat die Beistandsperson in diesem Bereich kein Vertretungsrecht, sie steht ausschliesslich unterstützend zur Seite.
- **Vertretungsbeistandschaft:** Eine Vertretungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die hilfebedürftige Person bestimmte Angelegenheiten **nicht selbst erledigen** kann und deshalb vertreten werden muss. Falls nötig kann die KESB die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person einschränken. Oft wird eine Beistandsperson für den **Bereich Finanzen** eingesetzt, wo sie zum Beispiel die anfallenden Rechnungen bezahlt oder für die **Administration**, zum Beispiel das Ausfüllen von Formularen oder der Steuererklärung. – **Die häufigste Massnahme für Menschen mit Behinderungen!**
- **Mitwirkungsbeistandschaft:** Eine Mitwirkungsbeistandschaft wird errichtet, wenn die verbeiständete Person zwar urteilsfähig ist, aber für bestimmte Handlungen jeweils das Einverständnis des Beistands oder der Beiständin einholen muss. Für die Rechtsgültigkeit dieser Handlungen ist dann sowohl die Zustimmung der verbeiständeten Person wie auch jene des Beistandes oder der Beiständin notwendig.
- **Umfassende Beistandschaft:** Eine umfassende Beistandschaft wird errichtet, wenn eine Person dauerhaft **urteilsunfähig** ist, sich mit ihren Handlungen immer wieder **gefährdet** und deshalb in besonderem Ausmass hilfsbedürftig ist. Die umfassende Beistandschaft bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs. Die Beiständin oder der Beistand entscheidet und vertritt die betroffene Person in allen diesen Bereichen. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird ganz eingeschränkt und entfällt.

## Ablauf Errichtung einer Beistandschaft:

1. Eltern von Kindern mit Behinderungen melden sich rund ein halbes Jahr vor dem 18. Geburtstag schriftlich bei der für ihren Wohnort zuständigen KESB und schildern kurz die Situation ihres Kindes. Auch bei einer bereits erwachsenen Person melden sich die Eltern oder Drittpersonen bei der zuständigen KESB.
2. Die KESB klärt ab und verfügt bei Bedarf eine **Beistandschaft**, am häufigsten eine Vertretungsbeistandschaft. Es wird individuell festgelegt, welche Bereiche von einer Beistandsperson übernommen werden (am häufigsten Administration und Finanzen).

## Wer übernimmt die Beistandschaft?

- Der Beistand oder die Beiständin wird von der Erwachsenenschutzbehörde ernannt.
- Die betroffene Person hat die Möglichkeit, eine Person, zu der sie Vertrauen hat (Familienangehörige, Bekannte) als Beistand oder Beiständin vorzuschlagen
- **Eltern** können eine Beistandschaft für ihre Kinder übernehmen, sie müssen aber nicht! Es sind die Vor- und Nachteile einer Übernahme der Beistandschaft durch die Eltern abzuwägen (z.B. erschwerte Ablösung, Vermischung der Elternrolle usw.). Wenn Eltern die Beistandschaft übernehmen:
  - ↳ Möchten Eltern **das Amt als Beistand gemeinsam ausüben** und ist dies im Interesse der betroffenen Person, können beide Elternteile als Beistände eingesetzt werden (siehe auch Art. 400 und Art. 402 ZGB). Dies wird von den KESB zum Teil unterschiedlich gehandhabt.
  - ↳ Gemäss Art. 420 ZGB können Angehörige der betroffenen Person **von der Pflicht zur periodischen Berichterstattung ganz oder teilweise entbunden** werden. Die Praxis der KESB bezüglich der Umsetzung von Art. 420 ZGB ist uneinheitlich (nicht nur zwischen den Kantonen, sondern auch innerhalb eines Kantons).
- Es können auch Geschwister oder andere Bezugspersonen der betroffenen Person die Beistandschaft übernehmen.
- Ebenfalls können **mehrere Personen** als Beistände ernannt werden: Möchten Eltern zum Beispiel nur die persönliche Sorge übernehmen und die Finanzen und das Administrative abgeben, so setzt die KESB nebst den Eltern eine weitere Beistandsperson ein, die die bezeichneten Aufgaben übernimmt.
- Möchten Eltern oder Geschwister die Beistandschaft nicht übernehmen, bestellt die KESB eine Beistandsperson (Mitsprache der betroffenen Person). Dies ist entweder ein:e Sozialarbeiter:in einer KESB oder eines Sozialdienstes oder eine Privatperson.

## Aufgaben der Beistandsperson:

Die Aufgabe der Beiständin oder des Beistandes ist es, die betroffene Person in den von der KESB definierten Aufgabenbereichen zu unterstützen und/oder zu vertreten. Dabei stehen das Wohl und der Schutz der betroffenen Person im Zentrum.

Die Beistandsperson führt je nach Aufgabe eine einfache Rechnung und muss der Behörde alle zwei Jahre einen Bericht über die persönliche und finanzielle Situation zustellen. Angehörige können allenfalls von dieser Rechenschaftspflicht befreit werden (siehe auch Bemerkungen oben).

⇒ ***Da Lebenssituationen unterschiedlich sind, müssen diese auch individuell beurteilt werden. Lassen sie sich bei Unsicherheiten bei Fachstellen (z.B. Pro Infirmis Basel, Stiftung Mosaik, Procap NWS, Vereinigung Cerebral Basel) beraten oder wenden sie sich an die jeweilige KESB.***

PS: Danke der KESB Birstal für die Überarbeitung des Dokumentes.

02.07.2024/Beat Loosli